

die volkseigenen Gießereibetriebe,
 die Deutsche Handelszentrale Metallurgie mit
 ihren Niederlassungen,
 die Volkseigene Handelszentrale Schrott mit ihren
 Betrieben,
 die volkseigenen Projektierungs- und Konstruktionsbetriebe des Berg- und Hüttenwesens,
 die Bergakademie Freiberg,
 die Forschungsinstitute und Institute für das Berg- und Hüttenwesen,
 die Ingenieur- und sonstigen Fachschulen des Berg- und Hüttenwesens.

(2) Soweit erforderlich, übt das Ministerium im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit auch die Verwaltung von Betrieben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) wie auch die treuhänderische Verwaltung sonstiger Betriebe aus.

§ 11

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 4 dieses Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen sowie die Leiter der zentralen bzw. selbständigen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten das Ministerium vertreten.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 18. Oktober 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister
Grotewohl	für Berg- und Hüttenwesen Steinwand

Beschluß

über das Statut des Ministeriums für Handel und Versorgung.

Vom 18. Oktober 1956

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Handel und Versorgung folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung ist zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben und Recht des Ministeriums

Das Ministerium für Handel und Versorgung ist verantwortlich für die Durchsetzung der von der Volkskammer und dem Ministerrat festgelegten Grundsätze und Richtlinien der Binnenhandelspolitik. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die planmäßige Versorgung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik mit Nahrungsgütern und Industriewaren auf der Grundlage einer systematischen Bedarfsforschung und Bedarfslenkung.
2. Weitere Verbesserung der Versorgung der Landbevölkerung zur Stärkung des Bündnisses zwischen Stadt und Land.
3. Ausarbeitung von Perspektivplänen für die Entwicklung des Binnenhandels und des Handelsnetzes.
 - a) Planung und Verwaltung der Warenfonds, Planung des Warenumsatzes, Kontrolle der Erfüllung der Pläne sowie der Realisierung der Aufkommen an versorgungswichtigen Waren.
 - b) Planung der Arbeitskräfte, der Finanzen und der Investitionen des staatlichen Handels.
4. Ständige Einwirkung auf die Produktion zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und der Erweiterung der Sortimente zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung. Einflußnahme auf den Import von Konsumgütern.
5. Anleitung der staatlichen Groß- und Einzelhandelsorgane (HO und Großhandelskontore) durch die Hauptverwaltungen, Verwaltungen der Großhandelskontore bzw. Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung, sowie der direkt unterstellten Handelsbetriebe. Kontrolle der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und der entsprechenden Weisungen auf dem Gebiete des Handels.
6. Förderung des konsumgenossenschaftlichen Handels und Anleitung des genossenschaftlichen Handels auf handelspolitischem Gebiet.
7. Kontrolle der Handelstätigkeit der Mitropa und des sonstigen gesellschaftlichen Handels mit Konsumgütern.
8. Kontrolle des privaten Handels hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Binnenhandels.
9. Festsetzung der Einzelhandels-Verkaufspreise. Ausarbeitung der Einzelhandelspreisentwicklungspläne und Vorschläge für die Preissenkung für Konsumgüter.
10. Entwicklung, Einführung und Durchsetzung der neuen Technik im Handel, neuer Arbeitsmethoden und einer besseren Arbeitsorganisation sowie die ständige Hebung der Verkaufskultur.
11. Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung und Gestaltung des Vertragssystems im sozialistischen Binnenhandel. Sicherung und Erhöhung der Rentabilität der Handelsbetriebe und Erfüllung des Planes in allen Teilen.
12. Förderung und Sicherung der Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs, Rationalisatoren- und Neuererbewegung des Handels. Ausarbeitung von Grundsätzen für den Abschluß von Betnebskollektiven.